**„Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte**

**an Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

**(SR EntgO-L DRS)**

*Beschluss der Bistums-KODA vom 11.05.2017*

*zuletzt geändert durch* Kenntnisnahmebeschluss der Bistums-KODA zum 3. Änderungstarifvertrag TV EntgO-L vom 02.03.2019 (Stand 01.01.2020), KABl. 2020, S.

## Legende

schwarz: eigenständige Regelung

blaugrau: Wortlaut ist vom Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) unverändert übernommen

gelb hinterlegt: Kommentar

### Präambel

(nicht belegt)

### Abschnitt I

### Allgemeine Vorschriften

### § 1

### Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a AVO-DRS fallen.

### § 1a

### Maßgaben zu § 1a AVO-DRS

[1]Für die Arbeitsverhältnisse der in § 1 dieser Sonderregelung genannten Beschäftigten gelten ebenfalls: [2]Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Ordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält. [3]§ 1a Absatz 3 AVO-DRS gilt entsprechend.

### § 2

### Maßgaben zur AVO-DRS und zur AVO-DRS-Ü

(1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt die AVO-DRS mit den Maßgaben in Abschnitt II.

(2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2017 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) gilt die Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü) mit den Maßgaben in Abschnitt III.

## Abschnitt II

## Maßgaben zur AVO-DRS

### § 3

### Maßgabe zu § 12 AVO-DRS - Eingruppierung -

§ 12 AVO-DRS gilt in folgender Fassung:

**„§ 12 Eingruppierung**

(1) [1]Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) mit der Maßgabe, dass sich die Verweise auf das Beamtenrecht und die Besoldungsgruppen auf das geltende Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg beziehen. [2]Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. [3]Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.

(2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

### § 4

### Maßgabe zu § 13 AVO-DRS - Eingruppierung in besonderen Fällen -

§ 13 AVO-DRS findet keine Anwendung.

### § 5

### Maßgabe zu § 14 AVO-DRS - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 14 AVO-DRS gilt in folgender Fassung:

**„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

(1) Wird einer unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem geltenden Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 AVO-DRS ergeben hätte.“

### § 6

### Maßgaben zu § 16 AVO-DRS - Stufen der Entgelttabelle -

(1) § 16 Absatz 1 Satz 2 AVO-DRS und § 16 Absatz 3 Satz 2 AVO-DRS gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) ist.

(2) § 16 Absätze 2 und 3 AVO-DRS gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 2 AVO-DRS gilt:

[1]Bei Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2a Satz 1 AVO-DRS Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. [2]Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 AVO-DRS bleibt unberührt.

2. (nicht belegt)
3. Für ab 1. August 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L gilt § 16 Absatz 2 Satz 3 AVO-DRS in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs der Grundordnung des kirchlichen Dienstes erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, beziehungsweise - bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren - in Stufe 3."

4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS gilt:

[1]Bei Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 12 Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet. [2]Für ab 1. August 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

**Protokollerklärung zu Ziffer 4 Satz 1**
[1]Die Anrechnung der Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 12 Monaten gilt für Neueinstellungen ab dem 01.11.2012. [2]Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen erfolgt keine Korrektur der Anrechnung.

## § 7

## Maßgabe zu § 17 AVO-DRS - Allgemeine Regelung zu den Stufen -

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz AVO-DRS gilt in folgender Fassung:

**„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:**
[1]Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe":

- Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,

- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,

- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,

- Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13. [2]Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 3 AVO-DRS-Ü in der Fassung des § 11 SR EntgO-L erfolgt. [3]Für Lehrkräfte, die unter § 29a Absatz 2 Satz 1 AVO-DRS-Ü in der Fassung des § 11 SR EntgO-L fallen, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 AVO-DRS-Ü in der Fassung des § 11 SR EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt."

## § 8 (nicht belegt)

## Abschnitt III

## Maßgaben zur AVO-DRS-Ü

## § 9

## Maßgabe zu § 12 AVO-DRS-Ü- Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:

„(5) [1]Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. [2]Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) gemäß § 29a Absatz 3 AVO-DRS erfolgt. [3]Für Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 12, 14 und 15 (Anlage B zur AVO-DRS) sowie 13 Ü (§ 19 AVO-DRS-Ü) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet."

**Protokollerklärung zu § 12 Absatz 5 Satz 3 AVO-DRS-Ü:**
"Für Lehrkräfte nach Satz 3, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet."

**Kommentar:**
**Satz 3 gilt nicht für Lehrkräfte in EG 14, die die Stufe 6 am 31. Dezember 2017 bereits erreicht haben.**

## § 10

## Maßgaben zu § 17 AVO-DRS-Ü - Eingruppierung -

(1) § 17 Absatz 1 AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:

„(1) [1]Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gelten über den 31. Oktober 2010 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort. „

(2) (nicht belegt)

(3) § 17 Absatz 7 AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:

„(7) [1]Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß

Anlage 4 in Verbindung mit den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes (ERL) den Entgeltgruppen der AVO-DRS zugeordnet. [2] Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44a AVO-DRS fallen, deren Arbeitsverhältnis zum 01.01.2012 oder später beginnt, gelten die Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes (ERL) bis 31. Juli 2017 fort. [3] In den Fällen des § 16 Absatz 2a AVO-DRS kann die Eingruppierung auch über den 31. Dezember 2011 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, §§ 8, 8a, 8b oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

**Kommentar zu § 17 Absatz 7 Satz 3:**

§ 17 Absatz 7 Satz 3 ist auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte weiter anwendbar.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7 Satz 1:** (nicht belegt)

## § 11

## Maßgabe zu § 29a AVO-DRS-Ü- Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2014 -

§ 29a AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:

### „§ 29a

### Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L)

### am 1. August 2017

(1) [1] Für in die AVO-DRS übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2010 und dem 31. Juli 2017 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2017 der § 12 AVO-DRS in der Fassung des § 3 SR EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L). [2] Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2017 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) [1] In die AVO-DRS übergeleitete und ab dem 1. November 2010 neu eingestellte Lehrkräfte,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallenden Dienstgeber , über den 31. Juli 2017 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. August 2017 unter den Geltungsbereich des § 44a AVO-DRS fallen, sind – in den Fällen eines Widerspruchs bzw. wenn die Eingruppierung nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) zu einer niedrigeren Entgeltgruppe führen würde – unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2017 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu

den SR EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. [2]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. [3]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.

**Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2:**

[1]Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes (ERL) ergibt, die am 31. Juli 2017 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. [2]Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe der AVO-DRS nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung.

**Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3:**

Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem geltenden Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg.

**Kommentar zu § 29a Abs. 2**

Bei einem Schulwechsel unter Beibehaltung der eingruppierungsrelevanten Tätigkeit unter Fortbestand des Dienstverhältnisses handelt es sich um eine unverändert ausgeübte Tätigkeit.

(3) [1]Ergibt sich bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallenden Dienstgeber über den 31. Juli 2017 hinaus fortbesteht, nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) dieselbe oder eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 AVO-DRS in der Fassung des § 3 SR EntgO-L ergibt. [1a]Sofern sich nach Satz 1 dieselbe Entgeltgruppe ergibt, gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. [2]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 AVO-DRS in der Fassung des § 7 SR EntgO-L). [3]War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

**Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1:**

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

(3a) Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 3 Satz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt.

(4) [1]Der Widerspruch nach Absatz 3a kann nur bis zum 31. Juli 2018 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2017 zurück.

(5) (nicht belegt)

(6) [1]Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des geltenden Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 AVO-DRS in der Fassung des § 3 SR EntgO-L ergibt. [1a]Absatz 3a gilt entsprechend. [2]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 AVO-DRS in der Fassung des § 7 SR EntgO-L). [3]War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(7) [1]Der Widerspruch nach Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 1a kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. [2]Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Widerspruch wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“

**Protokollerklärung zu § 29a**

[1]Eine erstmalige Entgeltgruppenzulage oder eine Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zu den SR EntgO-L) werden von Amts wegen gewährt. [2]Sollte sich nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 1a eine gleich hohe oder höhere Zulage ergeben, so erhält die Lehrkraft nur diese. [3]Die Gewährung einer Angleichungszulage bleibt hiervon unberührt.

## Abschnitt IV

## Schlussvorschriften

### § 12

### Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Sonderregelungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

# Anlage zu den SR EntgO-L

*(siehe separate Druckausgabe)*